

Satzung des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimat- und Verkehrsverein Werdum e.V." Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Werdum. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 – Zweck und Aufgaben

1. Der Verein will durch sein Wirken den Urlauberverkehr fördern und stetig weiter entwickeln. Zu diesem Zweck strebt er gute Verbindungen zu den örtlichen Vereinen und Vereinen in Nachbargemeinden an.
2. Der Heimat- und Verkehrsverein betreibt eine Tourist-Information, gestaltet Werbeaktionen und unterstützt alle Maßnahmen zur Förderung des Tourismus.
3. Zur Betreuung der Gäste werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Werdum Einrichtungen geschaffen, die der Erholung dienen. Weiterhin werden Veranstaltungen durchgeführt, die zur Unterhaltung, der Erholung und Information der Urlauber beitragen.
4. Der Verein will durch seine Tätigkeit ostfriesisches Brauchtum, Sprache und Kultur erhalten und fördern.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

1. Das Wirken des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, sondern verfolgt nur Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und Gesetzen
2. Etwaige Überschüsse und das Vereinsvermögen dienen ausschließlich den in § 3 genannten Zwecken und Aufgaben
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Ebenfalls erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei etwaiger Auflösung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen.
4. Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Mitarbeit und Unterstützung der Vereinszwecke bereit erklärt und sich zu Beitragszahlungen verpflichtet. Mitglieder können auch juristische Person werden
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Der Eintritt wird mit schriftlicher Bestätigung wirksam. Sie endet durch schriftliche Erklärung beim Vorsitzenden mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss bzw. Tod.
3. Durch den Vorstand kann ausgeschlossen werden, wer den Bestrebungen des Vereins oder den Beschlüssen des Vorstandes entgegen arbeitet oder wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt.
4. Bei Neuanträgen gilt eine Sperrfrist von vier Wochen nach Aufnahme durch den Vorstand.
5. Über Beschwerden gegen eine Ablehnung der Aufnahme, den Ausschluss oder sonstigen die Mitglieder betreffenden Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins Werdum e.V.

6. a) Mitgliedschaften können wie folgt ausgeübt werden:
- Vermieter-Mitgliedschaft mit Stimmrecht
 - Förder-Mitgliedschaft mit Stimmrecht
 - außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht
- b) Eine Vermieter-Mitgliedschaft kann von einem Vermieter oder einer Firma ausgeübt werden. Es gibt für jede Vermieter-Mitgliedschaft nur ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausschließlich auf ein zum Betrieb gehörendes förderndes oder außerordentliches Mitglied möglich. Die Übertragung muß schriftlich als Vollmacht zum Anlass vorliegen und muß persönlich wahrgenommen werden
- c) Förder-Mitglieder sind Förderer des Vereins bzw. arbeiten in der Heimatpflege mit. Sie bekunden ihr Interesse an den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins. Förderer können auch Körperschaften und andere Personenvereinigungen sein. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- d) Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei gestellt und haben kein Stimmrecht. Ausnahme ist lediglich gem. § 5 Nr. 6b möglich.
- e) Im Schriftverkehr werden die bekannten Namen und Adressen verwendet. Änderungen sind der Tourist-Information mitzuteilen.
- f) Eine Mitgliedschaft im Heimat- und Verkehrsverein Werdum e.V. wird unabhängig von einer Mitgliedschaft im Kurverein Neuharlingersiel ausgeübt. Jedoch werden Interessen des Fremdenverkehrs und die damit verbundenen Geschäftsbedingungen von beiden Vereinen einzeln oder gemeinsam wahrgenommen.
- g) Das Stimmrecht muß persönlich wahrgenommen und ausgeübt werden
7. Der Vereinsbeitrag für Vermieter-Mitglieder bemisst sich nach Anzahl der zur Vermietung stehenden Einheiten und ist wie folgt gestaffelt
- Kategorie A: 1 – 2 Einheiten,
 - Kategorie B: 3 – 5 Einheiten,
 - Kategorie C: über 5 Einheiten,
- Einheiten können sein: Ferienwohnung oder –haus, Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmer, Wohnwagen
- Mitglieder, die nicht zur Zahlung des Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Werdum herangezogen werden können, zahlen den doppelten Beitrag der Kategorie C. Förder-Mitglieder zahlen die Hälfte des Mindestbeitrages (Kategorie A)

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung

§ 6 – Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Soweit sie Vereinsmitglieder sind entfällt die Beitragspflicht. Ehrenmitglieder haben zu Vereinsveranstaltungen grundsätzlich freien Eintritt.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Verein sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Beiräte

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Alljährlich muss innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen werden.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf abzuhalten. Außerdem muss vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einberufung hat durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder per Brief oder per E-Mail oder durch Bekanntmachung im „Anzeiger für Harlingerland“ mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen.
Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens drei Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein 1. Stellvertreter. Er ernennt einen Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler.
Die Abwicklung einzelner Tagesordnungspunkte kann der Vorsitzende einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
4. Sofern in der Satzung oder in Gesetzen nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
Abstimmungen und Wahlen werden mit Stimmkarten oder durch Aufstehen durchgeführt. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben darf.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung obliegt:

1. die Genehmigung von Versammlungsprotokollen
2. die Wahlen von Vorstandsmitgliedern und deren Abberufung
3. die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts einschließlich Kassenbericht.
4. die Abnahme der Jahresrechnung
5. die Entlastung des Vorstands
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzmannes für das laufende Geschäftsjahr.
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
9. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Abgaben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Redaktionelle Änderungen können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

§ 10 – der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellv. Vorsitzenden
3. 3 weiteren ordentlichen Mitgliedern
4. dem/der amtierenden Bürgermeister(in) der Gemeinde Werdum

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des/der unter 4. Genannten in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In Sondersituationen entscheidet das Dienstaltes.

§ 11 – Vorstandssitzungen und Beschlüsse

Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter(in), beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein, bzw. wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse können in schriftlicher Form, auch im Wege des Umlaufs zustande kommen. Bei Bedarf können weitere Personen zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter(in).

Der Vorstand bestellt eine(n) Geschäftsführer(in), der/die im touristischen Bereich für den Verein tätig ist. Aufgaben und Pflichten sind, soweit sie nicht hier in der Satzung bzw. gesetzlich vorgeschrieben sind, in einer Arbeitsanweisung durch den Vorstand zu beschließen.

Der/die Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit für den Verein eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Vorstand durch einfache Mehrheit bestimmt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachweisbare Kosten werden erstattet.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der eigenen Beschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er überwacht die Durchführung aller Beschlüsse und prüft die Geschäfts- und Rechnungsberichte

Bedeutsame rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins müssen vom/von der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Für die Bediensteten des Vereins ist der Geschäftsführer Dienstvorgesetzter, bei dessen Verhinderung der/die 1. Vorsitzende. Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer ist der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die stellv. Vorsitzende.

§ 12 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein bzw. als Mitarbeiter hinaus.
- d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung bestellt der geschäftsführende Vorstand, wenn notwendig einen Datenschutzbeauftragten.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an seinen Rechtsnachfolger. Wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt an dessen Stelle die Gemeinde Werdum bzw. deren Rechtsnachfolger, wobei erwartet wird, daß das Vereinsvermögen nur für die im § 3 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet wird.

§ 14 – Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen; sie tritt in Kraft mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

26427 Werdum, 15.09.2021

